

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Fernwärme Ulm GmbH, Magirusstr. 21, 89077 Ulm, mit Bescheid vom 14.07.2014, Az.: 54.1/8823.12-1/FUG/BioHKW I/100% Altholz, eine Genehmigung nach §§ 4 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8 a) BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid:

Der Genehmigungsbescheid wird auf den folgenden Seiten bekannt gemacht.

2. BVT-Merkblatt:

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung“ vom Juli 2005.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 15. Juli 2014

Internetfassung




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Fernwärme Ulm GmbH
Magirusstr. 21
89077 Ulm

Tübingen 14.07.2014
Name Marina Kittel
Durchwahl 07071 757-3018
Aktenzeichen 54.1/8823.12-1/FUG/
BioHKW I/100% Altholz
(Bitte bei Antwort angeben)



 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung über die Fahrweise des Biomasse-Heizkraftwerks I (BioHKW I) – Erhöhung des Einsatzes von Altholz von bis zu 50 % auf bis zu 100 % im Kalenderjahr

Antrag vom 29.04.2014, zuletzt ergänzt am 08.07.2014

Anlage
Gesiegelte Antragsfertigung

Das Regierungspräsidium Tübingen erlässt folgende

1. Entscheidung

1.1 Der Fernwärme Ulm GmbH (im Folgenden: FUG), Magirusstr. 21, 89077 Ulm, wird auf ihren o. g. Antrag die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 5, 6 und § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der eingesetzten Brennstoffe im BioHKW I, hier: Erhöhung des Einsatzes von Altholz von bis zu 50 % auf bis zu 100 % im Kalenderjahr (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen: 10 Tonnen gefährlichen Abfall oder mehr je Tag im Sinne der Nr. 8.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)), erteilt.

1.2 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Kapitel 2 und den unter Anhang A dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

1.3 Änderung früher erteilter Genehmigungen:

1.3.1 Genehmigung vom 21.07.2003, Az.: 55-5/8823.12-1/FUG

Die Bestimmung Nr. 1.4.1 der genannten Entscheidung wird wie folgt geändert:

Die zulässige Gesamtbrennstoffmenge der Feuerungsanlage beträgt maximal 156.000 Tonnen Holz pro Kalenderjahr.

Der Einsatz von naturbelassenem Frischholz (in Form von Hackschnitzeln, Spänen, Rinde und Grünschnitt) darf bis zu 100 % der zulässigen Gesamtbrennstoffmenge betragen.

Der Einsatz von Altholz der Kategorien A I bis A IV darf bis zu 100 % der zulässigen Gesamtbrennstoffmenge betragen.

Der Einsatz von Altholz der Kategorie A IV (Altholz, das mit Holzschutzmitteln behandelt wurde bzw. Hölzer, welche gefährliche Stoffe enthalten oder die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) darf bis zu 5 % im Jahresmittel, jedoch höchstens 7.000 Tonnen pro Kalenderjahr betragen.

Dies ist unabhängig von den verwendeten Abfallschlüsseln und Altholzkatgorien, sondern bestimmt sich nach den im Qualitätssicherungssystem in den Antragsunterlagen dargestellten Einstufungen, Ausschlüssen und angegebenen Grenzwerten. Die Prozentangaben beziehen sich auf die im Jahresmittel eingesetzten Brennstoffmengen.

1.3.2 Genehmigung vom 21.07.2003, Az.: 55-5/8823.12-1/FUG

Die Bestimmung Nr. 1.5.1 der genannten Entscheidung wird wie folgt geändert:
Emissionsbegrenzungen:

Die Emissionsbegrenzungen für die Feuerungsanlage beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 % (Bezugssauerstoffgehalt) und den Normzustand nach Abzug des Feuchtgehalts an Wasserdampf.

Beim Betrieb der Anlage dürfen die Emissionen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft der Feuerungsanlage nicht überschreiten:

Luftschadstoff	Tagesmit- telwerte [mg/m³]	Halbstun- denmit- telwerte [mg/m³]	Mittelwert über die Probenah- mezeit [mg/m³]
Gesamtstaub, einschließlich Fein- staub	5	30	
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	20	
gasförmige anorganische Chlorver- bindungen, angegeben als Chlor- wasserstoff (HCl)	10	60	
gasförmige anorganische Fluorver- bindungen, angegeben als Fluor- wasserstoff (HF)			1
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50	200	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdi- oxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200	400	
Quecksilber und seine Verbindun- gen, angegeben als Quecksilber	0,02	0,05	
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl			insgesamt 0,05 wobei Cd bzw. Tl jeweils ma- ximal 0,025
Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn und deren Verbindungen			insgesamt 0,5 wobei Anteil As maximal 0,025, Ni ma- ximal 0,25 und und Pb maxi- mal 0,25
Summe As, Cd, Co (wasserlöslich), Cr (VI), und deren Verbindungen sowie Benzo(a)pyren (gemäß TA Luft Ziffer 5.2.7.1.1)			insgesamt 0,05 wobei Anteil Benzo(a)pyren maximal 0,025
Dioxine und Furane (Summenwert nach dem im Anhang der 17. BIm- SchV festgelegten Verfahren)			0,1 ng/m ³
Ammoniak (NH ₃) gemäß TA Luft Ziff. 5.2.4			30
Kohlenmonoxid	50	100	

Die neu festgesetzten Werte in dieser Tabelle werden durch Fettdruck hervor-
gehoben.

1.4 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Für die gemäß Nr. 1.3.2 neu festgesetzten Emissionsbegrenzungen (Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd; Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl; Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn und deren Verbindungen mit den maximalen Anteilen für As, Ni und Pb), sind Einzelmessungen gemäß § 18 der 17. BImSchV (Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) im Zeitraum von zwölf Monaten nach Aufnahme des geänderten Betriebs alle zwei Monate mindestens an einem Tag durchführen zu lassen. Dies dient dem Nachweis, dass die neu festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Nr. 1.3.2 eingehalten werden. Diese Messungen sind gemäß § 18 Abs. 4 der 17. BImSchV vorzunehmen, wenn die Feuerungsanlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

2.2 Die in diesem Bescheid neu festgesetzten Emissionsbegrenzungen (Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd; Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl; Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn und deren Verbindungen mit den maximalen Anteilen für As, Ni und Pb) sind in die spätestens alle zwölf Monate wiederkehrenden Einzelmessungen gemäß Nr. 2.1.2.13 der Entscheidung vom 21.07.2003, Az.: 55-5/8823.12-1/FUG, in Verbindung mit § 13 der 17. BImSchV (alt) bzw. § 18 der 17. BImSchV (neu, vom 02.05.2013) mit aufzunehmen.

2.3 Es dürfen insgesamt maximal 5 % Altholz der Kategorie A IV, jedoch höchstens 7.000 Tonnen pro Kalenderjahr, bezogen auf die jährlich eingesetzte Altholzmenge, verwendet werden. Ausgeschlossen sind Hölzer, die in den Antragsunterlagen vom 29.04.2014 unter Kapitel 5, Nr. 5.1.2.4.2, S. 9 aufgeführt sind. Das Qualitätssicherungskonzept ist entsprechend anzupassen.

2.4 In den QS-Bericht gemäß den Anforderungen Nr. 2.3.4 der Entscheidung vom 21.07.2003, Az.: 55-5/8823.12-1/FUG, sind die nachfolgend genannten Betriebsdaten darzustellen:

- Tatsächliche Betriebsstunden

- Betriebsstunden, gerechnet auf Vollast
- Menge Frischholz
- Menge Altholz A I/A II
- Menge Altholz A III/A IV
- Rostasche (feucht)
- Kessel- und Zyklonasche
- Eingesetzte Mengen Sorptionsmittel (Kalkhydrat, HOK)
- Sorptionsreststoff (trocken)

Diese Anforderung gilt für den QS-Bericht, welcher spätestens zum 31. Januar zu erstellen ist. Es sind die Daten des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres auszuweisen.

3. Begründung

Die FUG beabsichtigt, den Brennstoffeinsatz im BioHKW I zu flexibilisieren. Die Gesamtbrennstoffmenge der Feuerungsanlage beträgt weiterhin maximal 156.000 Tonnen Holz (lutro) pro Kalenderjahr, wovon bis zu 100 % naturbelassenes Frischholz (in Form von Hackschnitzeln, Spänen, Rinde und Grünschnitt) oder bis zu 100 % Altholz-Hackschnitzel der Kategorien A I – A IV sein können. Von den maximal 156.000 Tonnen Altholz-Hackschnitzeln pro Kalenderjahr sind maximal 7.000 t/a mit Holzschutzmitteln behandelt bzw. Hölzer, welche gefährliche Stoffe enthalten oder die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Altholz der Altholzkategorie A IV).

Eine weitere Beschreibung des Vorhabens ist den im Anhang A genannten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Änderungsmaßnahme und der Betrieb der geänderten Anlage stellen eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedürfen einer Änderungsgenehmigung gemäß der §§ 4 und 16 BImSchG.

Bei der Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage im Sinne von § 2 Abs. 9 der 17. BImSchV vom 02.05.2013. Es findet eine Erweiterung des Abfalleinsatzes von bis zu 50 % bzw. bis zu 70.000 t/a auf bis zu 100 % bzw. bis zu 156.000 t/a statt. Eine technische Veränderung wird jedoch nicht vorgenommen. Die Umstellung auf bis zu 100 % Altholzeinsatz führt damit zu keiner Erweiterung

im Sinne des § 25 Abs. 3 der 17. BImSchV. Aus diesem Grund war § 25 Abs. 3 der 17. BImSchV nicht anzuwenden. Dies findet gemäß der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 6 der 17. BImSchV ebenfalls für den NO_x-Jahresmittelwert Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) ist in einem Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die in Anlage 1 genannten Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung selbst erreicht oder überschritten werden oder die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a) der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) haben kann. Die Größen- oder Leistungswerte werden durch die Erhöhung des Einsatzes von Altholz-Hackschnitzel der Kategorien A I – A IV selbst nicht erreicht oder überschritten. Jedoch musste die Möglichkeit der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter in einer Vorprüfung geprüft werden.

Nach Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c) UVPG wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Anhand überschlägiger Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde deutlich, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a) der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben.

Die Ergebnisse des Gutachtens zur Luftreinhaltung (Antragsunterlagen vom 29.04.2014, Kapitel 17, Nr. 17.1) lassen sich wie folgt zusammenfassen. Die Bagatellmassenströme gemäß TA Luft Nr. 4.6.1.1 werden von der Anlage eingehalten. Die Zusatzbelastungen durch die Anlage halten die Irrelevanzkriterien der TA Luft ein. Die maximalen Zusatzbelastungen für NO₂ und PM10 betragen weniger als 1 % des Jahresimmissionsgrenzwertes. Somit sind Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus gemäß 4.2.2 Buchstabe a) nicht geboten.

Im Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Antragsunterlagen vom 29.04.2014, Kapitel 17, Nr. 17.3) wurden mögliche Stickstoffeinträge geprüft.

Gemäß Gutachten können somit signifikante Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, wurde gemäß § 3 a) S. 2 UVPG vom 23.06.2014 bis 07.07.2014 an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

3.1 Verfahren

Mit Schreiben vom 04.04.2014, beim Regierungspräsidium Tübingen eingegangen am 08.04.2014, zeigte die FUG mit einer Anzeige nach § 15 BImSchG den Brennstoffwechsel im BioHKW I am Standort Magirusstr. 21 in 89077 Ulm an. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurde die Stadt Ulm im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 10.04.2014 beteiligt. Die Stadt Ulm teilte mit, dass das Vorhaben der FUG bauplanungsrechtlich zulässig sei und eine Verteilung der zu verbrennenden Holzmischung im rechtsgültigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan 141.2/23 „Biomasseheizkraftwerk Ulm“ nicht festgesetzt ist. Anregungen, Auflagen oder Bedenken zum Vorhaben wurden seitens der Stadt Ulm nicht vorgebracht.

Nach Prüfung der Anzeigeunterlagen wurde seitens RP Tübingen festgestellt, dass das Vorhaben der Umstellung auf bis zu 100 % Altholzeinsatz im BioHKW I eine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne des § 16 BImSchG darstellt. Daraufhin wurde die FUG mit Schreiben vom 28.04.2014 aufgefordert, die eingereichten Anzeigeunterlagen inhaltlich zu ergänzen. Die Unterlagen wurden am 29.04.2014 nachgereicht und zuletzt am 08.07.2014 ergänzt. Nach Durchsicht der Unterlagen wurde der FUG am 06.06.2014 die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen bestätigt.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO).

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG sowie nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchgeführt.

Die FUG beantragte die Durchführung des Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Auslegung des Antrags sowie der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2

BlmSchG. Die Voraussetzungen dafür liegen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Wie bereits dargelegt, sind die genannten Voraussetzungen für das beantragte Vorhaben erfüllt. Dem Antrag der Firma war daher stattzugeben.

3.2 Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BlmSchG. Danach ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

§ 5 BlmSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 6 BlmSchG entsprechen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG).

Die Antragsunterlagen zeigen nachvollziehbar auf, dass die genannten Betreiberpflichten nach § 5 BlmSchG eingehalten werden. Die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Blm-

SchG) werden u. a. mit Festsetzung der Emissionsbegrenzungen sichergestellt. Durch die Änderung der Anlage ergeben sich irrelevante Änderungen an Luftschadstoffemissionen während des Betriebs der Anlage. Die Emissionen halten die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 TA Luft ein. Die Zusatzbelastungen durch das BioHKW I halten die Irrelevanzkriterien der TA Luft ein.

Die Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird wie bisher erfüllt. Im Bereich der Abfallerzeugung ergeben sich keine erheblichen Änderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Die Erhöhung des Altholzeinsatzes ändert ebenfalls nichts am sparsamen und effizienten Energieverbrauch (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Aufgrund der aufgeführten Punkte liegen die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor. Gleichzeitig stehen der geplanten Änderung keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, war die Änderungsgenehmigung zu erteilen.

4. Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt. Der Gebührenrechnung können keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden. Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und § 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und den § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) i.V.m. der Anmerkung zu den Nrn. 8.1 bis 8.4 der Anlage hierzu (GebVerz UM). Da die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c) UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, wird zusätzlich eine Gebühr nach Nr. 8.7.2 des GebVerz UM festgesetzt.

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGebG (insbesondere Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner).

Ausgehend von einer durchschnittlichen wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung wird der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß der Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages, erhoben (§ 20 LGebG).

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder, der einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, das beklagte Land und den Streitgegenstand bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; auch sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen möglichst in vierfacher Fertigung eingereicht und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Gez.

Dr. Anja Dreiseidler

Dienstsiegel

6. Hinweise

- 6.1 Nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG sind der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.
- 6.2 Unbeschadet des Hinweises Nr. 6.1 wird gemäß § 10 Abs. 8 a) S. 1 BImSchG bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts (beste verfügbare Technik) im Internet öffentlich bekannt gemacht. Das für diese Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist „Beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung“ vom Juli 2005.
- 6.3 Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung werden gemäß der Anmerkung 4 zu den Anmerkungen zu Nr. 8 Gebührenverzeichnis UM (GebVerz UM) neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben und sind von der Antragstellerin zu tragen.
- 6.4 Der Erlass nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG bleibt vorbehalten.
- 6.5 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.6 Sowohl die Entscheidungen als auch die Nebenbestimmungen der bestehenden Genehmigungen vom 29.11.2002, Az.: 55-5/8823.12-1/FUG (Vorbescheid BioHKW I), vom 21.07.2003, Az.: 55-5/8823.12-1/FUG (erste Teilgenehmigung BioHKW I) sowie vom 01.12.2003, Az.: 55-4/8823.12-1/FUG (zweite Teilgenehmigung BioHKW I) haben weiterhin Bestand, soweit im Einzelfall in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist oder im Widerspruch zu dieser Entscheidung stehen.

Diese Regelung greift ebenso für die erfolgten Änderungsanzeigen vom 26.05.2003, Az.: BUW II-332/02 WR/ER-hö (Einleitung Dachflächenwasser des BioHKW I in den Kühlwasserkanal), vom 30.08.2007, Az.: 54.1/8823.12-1/FUG-Chlor-Out-Verfahren (Versuchsdurchführung Chlor-Out-Verfahren), vom 04.12.2007, Az.: 54.1/8823.12-1/FUG-Chlor-Out-Verfahren-Verlängerung (Verlängerung Versuchsdurchführung Chlor-Out-Verfahren), vom 26.03.2009, Az.: 54.1/3(8823.71/UG K7 (An- und Abfahrbetrieb Kessel 7), vom 06.08.2009, Az.: 54.1/3/8823.12-1/FUG-Sanierung-Feuerfest-K7 (Sanierung Feuerfestauskleidung

Kessel 7) und vom 27.07.2012, Az.: 54.1/3/8823.12-1/FUG-Emissionshandel-2 (Feststellung keine Anwendung des TEHG auf das BioHKW I).

6.7 Die Einstellung des Betriebes ist dem Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.

Anhang A: Antragsunterlagen vom 29.04.2014

	Seite
0 Inhaltsverzeichnis und Allgemeines	0-1
0.1 Verteiler der Antragsunterlagen	0-3
0.2 Inhaltsverzeichnis und Formularblatt „Inhaltsübersicht“	0-4
Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
Formularblatt „Inhaltsübersicht“	1 Seite
0.3 Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis	0-5
0.4 Einheiten	0-6
0.5 Symbole	0-6
1 Änderungsantrag mit Formularsatz	1-1
1.1 Gegenstand des Änderungsantrag „Brennstoffwechsel“	1-3 bis 1-4
1.2 Hinweise zu den Unterlagen des Änderungsantrags	1-5
1.2.1 Formularsatz	1-5
1.2.2 Textliche Erläuterungen	1-5
1.3 Antragsformblätter	1-6
Formblatt 1.1 und 1.2	2 Seiten
Genehmigungshistorie	1 Seite
1.4 Eingeschlossene Genehmigungen	1-7
1.5 Emissionsbegrenzungen	1-7 bis 1-8
1.6 Ansprechpartner bei Rückfragen	1-9
1.7 Begründung des Vorhabens	1-9
1.8 Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung	1-10
1.9 Formularsatz: Formblätter 2.1-2.19	1-11
Formblätter 2.1-2.19	39 Seiten
2 Standort und Umgebung der Anlage	2-1
2.1 Baurechtliche Voraussetzungen	2-3
2.2 Standort und Umgebung der Anlage	2-3
2.3 Schreiben der Stadt Ulm vom 17.02.2014	2 Seiten
3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (keine Änderung)	3-1
4 Schematische Darstellung der Anlage (keine Änderung)	4-1
4.1 Übersichtsfleißbilder	4-3
Grundfleißbild 6017116.009.0	1 Plan
4.2 Verfahrensfleißbilder	4-4
Verfahrensfleißbild BE1, 6017116.007.1	1 Plan
Verfahrensfleißbild BE2, 6017116.011.0	1 Plan
Verfahrensfleißbild BE3, 6017116.010.1	1 Plan
Verfahrensfleißbild BE4, 6017116.030.0	1 Plan
Verfahrensfleißbild BE4, 6017116.008.0	1 Plan

5	Gehandhabte Stoffe	5-1
	Zugehörige Zeichnungen, zugehörige Formblätter	5-3
	5.1 Stoffdaten (Änderungen)	5-4
	5.1.1 Brennstoffmengen	5-4
	5.1.2 Brennstoffarten	5-4 bis 5-9
	5.1.3 Mengengerüste	5-10
	5.1.4 Betriebsmittel und sonstige Einsatzstoffe	5-11 bis 5-12
	5.2 Abfälle (ohne Abwasser)	5-13
	5.3 Lagermengen und Lagerorte	5-13
	5.4 Sicherheitsdatenblätter	5-13
	5.5 Stoffstrombilanz	5-14
	5.5.1 Brennstoffdaten	5-14
	5.5.2 Einbinde-/ Abscheidegrade	5-14 bis 5-15
	5.5.3 Verteilung der Flugaschen	5-15
	5.5.4 Reingaswerte für die Berechnung	5-15
	5.5.5 Ergebnisse der Berechnung	5-16
	5.5.6 Betriebswerte 2008 bis 2012	5-16
	5.5.7 Würdigung der Ergebnisse	5-17
6	Luftreinhaltung, Gerüche, Lärm und Erschütterungen	6-1
	Zugehörige Formblätter	6-3
	6.1 Emissionen luftfremder Stoffe (Änderungen)	6-4
	6.1.1 Emissionsquelle Schornstein (Hauptverfahrenslinie)	6-4
	6.1.1.1 Reingastwerte der Hauptverfahrenslinie	6-5 bis 6-6
	6.1.1.2 Absauganlage	6-6
	6.1.2 Siloanlagen	6-6 bis 6-7
	6.1.3 Diffuse Quellen	6-7
	6.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen	6-7
	6.1.4.1 Hauptverfahrenslinie	6-7 bis 6-8
	6.1.4.2 Sonstige Emittenten	6-8
	6.2 Geruchsemissionen	6-9
	6.3 Lärmemissionen	6-9
	6.4 Erschütterungen	6-9
7	Anlagensicherheit (keine Änderung)	7-1
8	Abfälle	8-1
	Zugehörige Zeichnungen, zugehörige Formblätter	8-3
	8.1 Beschreibung und Entstehung von Abfällen (Änderung)	8-4
	8.1.1 Eisenmetalle – BE1 (Änderung)	8-4
	8.1.2 Übergrößen – BE1 (keine Änderung)	8-4
	8.1.3 Rostasche – BE2 (Änderung)	8-5
	8.1.4 Kessel- und Zyklonasche (Flugasche) – BE2 (Änderung)	8-6
	8.1.5 Sorptionsreststoff – BE2 (Änderung)	8-6 bis 8-7

8.1.6	Revisionsrückstände (keine Änderung)	8-7
8.1.7	Putzmaterialien (keine Änderung)	8-7
8.1.8	Verpackungsmaterialien (keine Änderung)	8-7
8.1.9	Hydraulikflüssigkeiten (keine Änderung)	8-8
8.1.10	Filterschläuche (keine Änderung)	8-8
8.1.11	Rostaschewasser (Änderung)	8-8
8.2	Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen	8-9
8.3	Verwertungs- und Entsorgungsbestätigungen der Abfälle nach KrWG	8-9
	Annahme- und Verwertungsbestätigung Albert Hutmann GmbH & Co. KG vom 13.03.2014	1 Seite
	Entsorgungsbestätigung ARS-tec GmbH vom 28.02.2014	1 Seite
9	Brandschutz, Explosionsschutz (keine Änderung)	9-1
10	Arbeitsschutz (keine Änderung)	10-1
11	Betriebseinstellung (keine Änderung)	11-1
12	Energiebilanz (keine Änderung)	12-1
13	Wasser-/ Abwasserhaushalt (keine Änderung)	13-1
14	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (keine Änderung)	14-1
15	Weitere Genehmigungen (keine Änderung)	15-1
16	Bauvorlagen (keine Änderung)	16-1
17	Gutachten	17-1
17.1	Gutachten zur Luftreinhaltung	17-3 (36 Seiten)
17.2	UVU-Vorprüfung	17-4 (30 Seiten)
17.3	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	17-5 (25 Seiten)
17.4	Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung (StörfallV)	17-6 (21 Seiten)
17.5	Anpassung des Qualitätssicherungssystems Altholzbrennstoffe	17-7 (57 Seiten)
18	Sicherheitsdatenblätter (keine Änderung)	18-1

Anhang B: Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter:
www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973)).

9. BImSchV: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973)).

17. BImSchV: Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 1021)), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3754 Nr.3).

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I Nr. 34, S. 1943)).

GebVO UM: Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörde in seinem Geschäftsbereich vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.03.2013 (GBl. 2013 Nr. 4, S. 62).

GebVerz UM: Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenverordnung.

ImSchZuVO: Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 498).

LGebG: Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313).

TA Luft: Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41, S. 2553).

VwV-Kostenfestlegung: Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 03.01.2014 (GABl. Nr. 1, S. 2).